



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Gewerbeuntersagungsverfahren"

Ansprechpartner: Andreas Meier, a.meier@dortmund.ihk.de (Stand: Dezember 2010)

1 Allgemeines

Nicht zuletzt die unbefriedigende konjunkturelle Lage bringt es mit sich, dass Unternehmer - häufig unverschuldet, da sie selbst fällige Forderungen nicht realisieren können - vermehrt finanzielle Engpässe überwinden müssen. In einer solchen Situation ist es oftmals festzustellen, dass hinsichtlich der bestehenden Zahlungsverpflichtungen die Prioritäten falsch gesetzt werden. So werden etwa die abzuführenden laufenden Steuern, die Beiträge an die Sozialversicherungsträger und an die Berufsgenossenschaften oft nicht mehr zeitgerecht bzw. gar nicht entrichtet. Viele Unternehmer wissen oder berücksichtigen dabei nicht, dass gerade durch das Finanzamt und die Krankenkassen Gewerbeuntersagungsverfahren wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden angeregt und durch das zuständige Gewerbe- bzw. Ordnungsamt eingeleitet werden, wenn bei den zuvor erwähnten Gläubigern mehr als nur geringfügige Zahlungsrückstände vorliegen.

2 Gründe für die Einleitung des Gewerbeuntersagungsverfahrens

Als gewerberechtlich unzuverlässig im Sinne des **§ 35 der Gewerbeordnung (GewO)** ist anzusehen, wer nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, das von ihm ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß zu betreiben. Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung dann, wenn der Gewerbetreibende nicht willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung seines Gewerbes zu gewährleisten. Zum Schutz der Allgemeinheit und der im Betrieb Beschäftigten werden in einem solchen Fall von der zuständigen Behörde die maßgeblichen Tatsachen ermittelt, und es wird die Erforderlichkeit einer völligen oder teilweisen Untersagung der weiteren Ausübung des Gewerbes geprüft.

Das Vorliegen eines oder mehrerer der nachstehend aufgeführten "Unzuverlässigkeitsmerkmale" begründet in der Praxis zumeist die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens:

- Missachtung steuerrechtlicher Pflichten; d.h. Steuererklärungen werden nicht oder ständig erheblich verzögert abgegeben und/oder Steuerzahlungen werden nicht oder ständig erheblich verzögert geleistet, so dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt "auflaufen".
- Missachtung sozialversicherungsrechtlicher Pflichten; d.h. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht abgeführt.
- Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.
- Die eidesstattliche Versicherung (e.V.) über das Vermögen (früher: "Offenbarungseid") wird abgegeben oder es ergeht ein Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der e.V.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Gewerbeausübung fehlt, d.h. die für die Gewerbeausübung notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden.
- Es fehlt der wirtschaftliche Leistungswille.
- Es fehlt das nötige berufliche Verantwortungsbewusstsein.

Da es sich beim Gewerbeuntersagungsverfahren um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, wird die Einleitung des Verfahrens dem Betroffenen immer schriftlich mitgeteilt und ausführlich begründet. Der Unternehmer hat dann innerhalb der ihm von der Behörde gesetzten Frist, die mit der Zustellung des Schreibens beginnt, Gelegenheit, sich zum Sachverhalt zu äußern.

3 Was können und sollten Betroffene tun?

Zunächst einmal: **Nehmen Sie die Angelegenheit auf jeden Fall ernst. Es geht um Ihre unternehmerische Existenz!** Unnötige zusätzliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Gewerbeuntersagungsverfahren lassen sich am ehesten vermeiden, wenn Sie die folgenden Hinweise beachten. Sie erhöhen damit die Chancen auf eine Aussetzung oder sogar Einstellung des Verfahrens.

- Öffnen Sie unter allen Umständen unverzüglich Ihre Post. Holen Sie auch auf jeden Fall bei der Post niedergelegte Schriftstücke so schnell wie möglich ab. Sorgen Sie insbesondere bei eigener Abwesenheit für die Entgegennahme, Sichtung und Bearbeitung Ihrer Post. Versäumnisse oder gar Gleichgültigkeit können irreparable Folgen für Sie haben.
- Reagieren Sie unbedingt auf Schreiben des Gewerbe- bzw. Ordnungsamts, insbesondere wenn darin die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens angekündigt wird. Nehmen Sie unbedingt innerhalb der dort genannten Frist schriftlich oder telefonisch Kontakt mit ihrem zuständigen Sachbearbeiter auf.
Zeigen Sie Engagement in Ihrer Sache!
- Nehmen Sie mit der zuständigen Behörde vereinbarte Gesprächstermine wahr bzw. informieren Sie Ihren Ansprechpartner dort, wenn Sie einen Termin aus einem wichtigen Grund verschieben müssen. "Unentschuldigtes" Fernbleiben fällt auf Sie zurück!
- Halten Sie mit der Behörde getroffene Absprachen, wie z.B. die Vorlage eines Sanierungsplans bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt oder eine Ratenzahlungsvereinbarung, ein bzw. teilen Sie es der Behörde frühzeitig mit, wenn und warum Sie es vielleicht doch einmal wider Erwarten nicht können sollten.
- Geben Sie der Behörde gegenüber ggf. auch Auskunft über persönliche Schwierigkeiten, die zu Ihrer Situation beigetragen haben oder sogar ausschlaggebend für diese waren. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.
- Sprechen Sie mit Ihren Gläubigern (insbesondere Finanzamt, Krankenkassen, Berufsgenossenschaft). Signalisieren Sie Ihren Willen zur Tilgung der Schulden und versuchen Sie, Ratenzahlungen zu vereinbaren. Auch wenn Sie vielleicht Kommunikationsschwierigkeiten mit Ihrem Sachbearbeiter haben, suchen Sie weiterhin das Gespräch, möglicherweise mit einem anderen Mitarbeiter bzw. Vorgesetzten. **Versuchen Sie, eine für Ihre Gläubiger und Sie positive Lösung herbeizuführen.**
- Informieren Sie zeitnah das Gewerbe- bzw. Ordnungsamt sowohl über positive als auch negative Ergebnisse Ihrer Gespräche mit den Gläubigern und belegen Sie diese - wenn möglich - schriftlich. Warten Sie nicht erst auf eine Nachfrage der Behörde.
- Behalten Sie den Überblick über von Ihnen abgegebene eidesstattliche Versicherungen (e.V.) bzw. Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe einer e.V.

4 Welche juristischen Konsequenzen hat eine Gewerbeuntersagung?

Erlässt die zuständige Behörde eine **Gewerbeuntersagungsverfügung**, **wirkt sich** dies für den davon betroffenen Unternehmer **wie ein Berufsverbot aus**. Die Gewerbeuntersagung verhindert rechtlich die Ausübung des Gewerbes durch den davon Betroffenen für die Zukunft. Gegen den behördlichen Bescheid, mit dem die künftige Ausübung des Gewerbes untersagt wird, können Betroffene innerhalb eines Monats (Frist!) nach Bekanntgabe des Bescheides Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Im Fall der Anordnung des sofortigen Vollzugs der Untersagung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden. Sofortiger Vollzug bedeutet, dass die gewerbliche Tätigkeit sofort eingestellt und das Gewerbe abgemeldet werden muss. Lassen Sie sich in einem solchen Fall ggf. von einem Rechtsanwalt beraten.

Ist ein Untersagungsbescheid bestandskräftig geworden, kann grundsätzlich frühestens nach einem Jahr (nur in Ausnahmefällen früher) ein Antrag auf Wiedergestattung der Ausübung der selbständigen gewerblichen Tätigkeit gestellt werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragstellung ist das Vorliegen von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit nicht mehr vorliegt (sog. "positive Zukunftsprognose").

5 Was tut die IHK?

Die Industrie- und Handelskammern, als Vertreter des Gesamtinteresses der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Kammerbezirks, werden von den für das Gewerbeuntersagungsverfahren zuständigen Behörden zu eingeleiteten Gewerbeuntersagungsverfahren um **Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme** gebeten. Die schlussendliche Entscheidung über Erlass oder Nichterlass einer Gewerbeuntersagungsverfügung trifft aber gleichwohl in jedem Fall die zuständige Behörde. Zur Vorbereitung der Abgabe ihrer ergänzenden Stellungnahme gibt die IHK in der Regel dem Betroffenen die Gelegenheit, sich entweder schriftlich oder in einem persönlichen Gespräch zu äußern. Alle Informationen werden von der IHK selbstverständlich vertraulich behandelt. Durch Ihre Mitwirkung, auch Ihrer IHK gegenüber, erhält diese möglicherweise zusätzliche wichtige Informationen, die für eine aussagekräftige Stellungnahme - eventuell mit für Sie positiven Aspekten - hilfreich sein können. Nutzen Sie diese Gelegenheit. Helfen Sie Ihrer IHK, Ihnen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu helfen!

Ihr Ansprechpartner bei der IHK zu Dortmund ist Herr Andreas Meier, Tel.: 0231 / 5417 - 243, e-mail: a.meier@dortmund.ihk.de

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
